

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung — Drucksache 7/268 —

A. Problem

Wirtschaftlich schwache und geschäftlich unerfahrene Personen gehen beim Abschluß von Verträgen oft Erfüllungsorts- oder Gerichtsstandsvereinbarungen ein, ohne deren Bedeutung zu erkennen. Im Streitfalle führt dies oft zum Versäumnisurteil am weit entfernten, aber als zuständig vereinbarten Gericht, obwohl die Sache materiell-rechtlich für die beklagte Partei nicht aussichtslos war. Mit § 29 a ZPO ist zwar für Mietsachen und mit § 6 a AbzG für Abzahlungsgeschäfte ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet worden. Es verbleibt aber eine Reihe von Rechtsgeschäften, für welche diese gesetzliche Lösung nicht gilt, obwohl eine ähnliche Interessenlage besteht.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf des Bundesrates, den der Rechtsausschuß **einmütig billigt**, enthält ein grundsätzliches Verbot von Gerichtsstandsvereinbarungen; Vereinbarungen über den Erfüllungsort sollen keine Wirkung auf den Gerichtsstand haben. Ausgenommen hiervon sind entsprechende Vereinbarungen von Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Gerichtsstandsvereinbarungen in bestimmten Fällen, u. a. nach Entstehen der Streitigkeit oder lediglich für das Mahnverfahren. Der Rechtsausschuß hat diese Regelungen ergänzt und in das System des Zuständigkeitsrechts der ZPO eingepaßt.

C. Alternativen

Der Rechtsausschuß hat erörtert, ob für Streitsachen aus Verträgen über Warenlieferungen oder Werkleistungen der Ort des Vertragsschlusses als besonderer Gerichtsstand vorgesehen werden soll. Dies wird nicht vorgeschlagen.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Schöfberger und Dr. Hauser (Sasbach)

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 21. Sitzung am 16. März 1973 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat in seinen Sitzungen am 28. November und 7. Dezember 1973 den Gesetzentwurf beraten. Der Gesetzentwurf war bereits in der 6. Wahlperiode eingebracht, in erster Lesung behandelt und dem Rechtsausschuß überwiesen worden, konnte jedoch damals wegen der vorzeitigen Auflösung des Deutschen Bundestages nicht mehr verabschiedet werden.

II.

Der Rechtsausschuß billigt einmütig das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, den Verbraucher vor den Nachteilen von Gerichtsstandsvereinbarungen zu bewahren. Er sieht in der Vorlage nicht nur ein Mittel zum Schutz der sozial Schwachen und wirtschaftlich Unerfahrenen, sondern auch einen Beitrag zur Verringerung der Distanz von Bürger und Justiz; denn durch die vorgeschlagene Änderung der Zivilprozeßordnung wird nicht nur die Zahl der Versäumnisurteile gegen Beklagte, die es aus Kostengründen unterlassen haben, am entfernt gelegenen Ort den Rechtsstreit selbst zu führen oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen, erheblich abnehmen. Abnehmen wird auch die Zahl der Bürger, die an der Justiz zu zweifeln beginnen, weil sie nur wegen ihrer Säumnis unterliegen, obwohl sie ihre guten Argumente schriftlich dargelegt haben. Der Rechtsausschuß unterschätzt nicht die Bedeutung der vorgeschlagenen Neuregelung für die Vertragsfreiheit. Nach sorgfältiger Abwägung kommt er jedoch zu dem Ergebnis, daß der Schutz der sozial schwächeren Bürger bei Gerichtsstandsvereinbarungen schwerer wiegt als der Grundsatz der Privatautonomie.

Diese ist in der Praxis ohnehin erheblich eingeschränkt, und zwar durch Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie durch die Unerfahrenheit und wirtschaftliche Unterlegenheit der Verbraucher.

Die vorgesehene Änderung der Zivilprozeßordnung wird dazu führen, daß der Gläubiger nun nicht mehr in rationeller Weise seine Prozesse am Sitz seines Unternehmens gegen seine verstreut und entfernt wohnenden Schuldner führen können. Für den Gläubiger wird sich in vielen Fällen die Frage stellen, ob es aus Kostengründen vertretbar erscheint, durch einen auswärtigen Rechtsanwalt das gerichtliche Verfahren betreiben zu lassen oder auf die Verfolgung seiner Rechte zu verzichten. Der Rechtsausschuß sieht diesen Nachteil. Er ist allerdings nach Abwägen aller Argumente der Auffassung, daß dieser Nachteil leichter vom Gläubiger getragen werden kann als vom Schuldner. Der Rechtsausschuß sieht auch klar die Folge, daß dann gleichartige Prozesse nicht mehr vor einem einzigen

Gericht verhandelt werden, sondern von einer Vielzahl von Gerichten jeweils an den Wohnsitzen der Schuldner. Der Rechtsausschuß vermag darin nicht einen schweren Nachteil zu erkennen, hinter dem alle anderen Argumente zurücktreten müßten; denn der Vorteil des leichteren Erkennens unlauterer Methoden beim Vertragsabschluß wird durch die Gefahr der Schematisierung und des Verkennens der Einzelfallgestaltung aufgewogen, ganz abgesehen davon, daß bei Großstadtgerichten die Prozesse ohnehin vor mehreren Spruchkörpern verhandelt werden.

Ein ausnahmsloses Verbot der Gerichtsstandsvereinbarungen wäre allerdings vom Grundanliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs, den geschäftlich Ungewandten zu schützen, nicht mehr gedeckt und im Hinblick auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht gerechtfertigt. Es ist daher der Personenkreis, der über die nötige Geschäftserfahrung verfügt, von dem Verbot der Gerichtsstandsvereinbarungen auszunehmen. Der Ausschuß ist sich darüber einig, daß diese Abgrenzung nicht individuell, sondern aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit nur schematisch erfolgen kann. Dies bedeutet, daß im Einzelfall Personen Gerichtsstandsvereinbarungen nicht abschließen können, obwohl sie auf Grund ihrer Ausbildung imstande wären, solche Vereinbarungen mit ihren Folgen richtig einzuschätzen. Dies ist in Kauf zu nehmen. Der Ausschuß hält die im Gesetzentwurf (§ 29 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 ZPO) vorgesehene Abgrenzung für vertretbar. Minderkaufleute dem Schutz des Verbots der Gerichtsstandsvereinbarungen zu unterstellen ist sachgerecht. Dieser Personenkreis, Kleingewerbetreibende, kleine Einzelhändler und Gastwirte sind im allgemeinen nicht so geschäftsgewandt, daß sie wie Vollkaufleute die Bedeutung von Gerichtsstandsvereinbarungen erkennen und sich im Streitfall entsprechend verhalten können. In dieser Hinsicht sind sie den normalen Verbrauchern gleichzustellen, auch wenn sie Verträge für ihren geschäftlichen Bereich abschließen. Auf der anderen Seite wäre es nicht zweckmäßig, die privaten Geschäfte der Vollkaufleute dem Verbot der Gerichtsstandsvereinbarung zu unterstellen, da eine Unterscheidung zwischen privaten und Handelsgeschäften oft nur schwer zu treffen wäre.

Der Ausschuß hat sich auch mit dem Vorschlag befaßt, für Streitsachen aus Verträgen über Warenlieferungen oder Werkleistungen z. B. Autoreparaturen auf der Durchreise — den besonderen Gerichtsstand des Ortes des Vertragsabschlusses in Anlehnung an die Regelung des geltenden § 30 ZPO vorzusehen. Dieser Vorschlag, der den Schutz der Kleingewerbetreibenden beabsichtigt, wurde nicht aufgenommen, da einerseits das Schutzbedürfnis gering ist, andererseits diese Vorschrift eine Gelegenheit zur Umgehung des Verbots der Gerichtsstandsvereinbarungen geboten hätte.

III.

Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit einzelne Vorschriften im Laufe der Ausschlußberatungen neu eingefügt worden sind oder Änderungen erfahren haben, werden diese in folgendem erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 7/268 — verwiesen.

1. Artikel 1 Nr. 01 (§ 15 ZPO)

Die Änderung des § 15 Abs. 1 ZPO bezweckt einerseits eine Erweiterung des dort genannten Personenkreises: Es sollen nicht nur Beamte, sondern auch Angestellte und Arbeiter erfaßt werden, und nicht nur Bedienstete des Bundes oder eines deutschen Landes, sondern auch solche von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z. B. die Bediensteten der Anwerbstellen der Bundesanstalt für Arbeit. Andererseits erscheint die Erstreckung dieser gesetzlichen Gerichtsstandsregelung auf andere als deutsche Bedienstete von der Sache nicht geboten.

Die Ersetzung des Wortes „Wahlkonsuln“ durch das Wort „Honorarkonsuln“ in § 15 Abs. 2 ZPO wird im Hinblick auf den im Entwurf eines Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) — Drucksache 7/131 — nach dem derzeitigen Stand der Beratungen vorgesehenen Sprachgebrauch vorgeschlagen.

2. Artikel 1 Nr. 1 a (§ 33 Abs. 2 ZPO)

Bei Beibehaltung der geltenden Fassung des § 33 Abs. 2 ZPO würde wegen der in § 38 ZPO nunmehr vorgesehenen generellen Einschränkung von Gerichtsstandsvereinbarungen nur noch in wenigen Fällen eine Widerklage bei dem Gericht der Klage erhoben werden können. Dies wäre eine Folge, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht beabsichtigt ist, da im allgemeinen die Zuständigkeit ein und desselben Gerichts für Klage und Widerklage nach wie vor sachgerecht erscheint. Um diese Möglichkeit im gegenwärtigen Umfang zu erhalten, ist es notwendig, § 33 Abs. 2 ZPO auf den Bereich des § 40 Abs. 2 ZPO, dessen Neufassung ebenfalls vorgeschlagen wird, zu begrenzen.

3. Artikel 1 Nr. 2 (§ 38 ZPO)

§ 38 Abs. 2 ZPO n. F. gesteht im Interesse des internationalen Rechtsverkehrs auch anderen Personen als Vollkaufleuten die Möglichkeit zu, Gerichtsstandsvereinbarungen abzuschließen, wenn wenigstens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Für diese Vereinbarung soll nicht die in Absatz 3 vorgeschriebene strengere Form gelten, sondern die nach Artikel 17 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-

sachen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 773) für einen erheblichen Teil internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen vorgesehene mildere Form genügen. Zur Erleichterung des internationalen Rechtsverkehrs erscheint es geboten, für diesen eine möglichst einheitliche Form vorzusehen. Um den Schutz des inländischen Verbrauchers nicht zu gefährden, ist es andererseits erforderlich, für Gerichtsstandsvereinbarungen mit Parteien, die im Inland einen allgemeinen Gerichtsstand haben, die Wahl der möglichen Gerichtsstände im Inland auf solche zu begrenzen, für die nach dem geltenden Recht ohnehin ein Anknüpfungspunkt gegeben ist.

Der nunmehr vorgeschlagene § 38 Abs. 3 ZPO entspricht dem § 38 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates, jedoch mit dem Unterschied, daß eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht erst nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit, sondern bereits nach dem Entstehen der Streitigkeit generell zulässig sein soll. Diese Vorverlegung erscheint deshalb sachgerecht, weil eine Gerichtsstandsvereinbarung einerseits nach Eintritt der Rechtshängigkeit wegen der Möglichkeit der Zuständigkeitsbegründung durch rügeloses Einlassen (§ 39 ZPO) sich im allgemeinen erübrigen wird, andererseits nach dem Entstehen der Streitigkeit den Parteien die Tragweite der Vereinbarung klar zum Bewußtsein kommen dürfte und in diesem Fall eine Übervorteilung des Verbrauchers nicht mehr zu befürchten ist. § 38 Abs. 3 ZPO in der Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates wird in der Sache gebilligt; der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß diese Regelung systematisch bei den Vorschriften für das Mahnverfahren zu treffen ist.

4. Artikel 1 Nr. 3 (§ 39 ZPO)

Die Verweisung auf § 504 ZPO wird auf dessen Absatz 2 beschränkt, weil nach der geltenden Fassung, aber auch nach der vorgeschlagenen Neufassung nur in diesem Teil der Vorschrift eine Belehrungspflicht festgelegt wird.

5. Artikel 1 Nr. 4 (§ 40 Abs. 2 ZPO)

§ 40 Abs. 2 ZPO bedarf der Ergänzung. Die geltende Fassung stellt nur auf Gerichtsstandsvereinbarungen ab. Das rügelose Verhandeln zur Hauptsache wird aber im Gegensatz zum geltenden § 39 ZPO in § 39 i. d. F. des Entwurfs nicht mehr als stillschweigende Gerichtsstandsvereinbarung angesehen. Deshalb muß das rügelose Verhandeln zur Hauptsache in § 40 Abs. 2 ZPO gesondert erwähnt werden, damit es in den dort aufgeführten Fällen wie im geltenden Recht eine Zuständigkeit nicht zu begründen vermag.

6. Artikel 1 Nr. 5 (§ 331 Abs. 1 ZPO)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 331 Abs. 1 ZPO soll verhindern, daß die verbraucherschützende Wirkung des Verbots von Gerichtsstandsvereinbarungen dadurch wieder in Frage gestellt wird, daß in der mündlichen Verhandlung vom

Kläger eine Gerichtsstandsvereinbarung und zugleich die Kaufmannseigenschaft des nicht-erscheinenden Beklagten behauptet wird, was nach dem geltenden § 331 Abs. 1 ZPO das Gericht veranlassen könnte, seine Zuständigkeit zu bejahen und — bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen — ein Versäumnisurteil zu erlassen.

7. Artikel 1 Nr. 6 (§ 504 Abs. 2 ZPO)

Die Ergänzung des § 504 Abs. 2 ZPO soll das Amtsgericht verpflichten, auch auf eine gegebene örtliche Unzuständigkeit des Gerichts hinzuweisen und zusätzlich den Beklagten über die Folgen einer rügelosen Einlassung zu belehren. Nur dann erscheint die in § 39 ZPO n. F. weiterhin vorgesehene Möglichkeit der Zuständigkeitsbegründung durch rügeloses Einlassen mit dem Schutzzweck des Entwurfs vereinbar.

8. Artikel 1 Nr. 7 und 8 (§ 696 a, § 700 a ZPO)

Die in § 38 Abs. 3 ZPO in der Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates vorgesehene Verweisung von Amts wegen ist aus gesetzessystematischen Gründen bei den Vorschriften über das Mahnverfahren zu regeln. In § 696 a ZPO n. F. ist in Anlehnung an § 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO klargestellt, daß es sich um einen rechtzeitig eingeleiteten Widerspruch handeln muß.

9. Artikel 1 a Nr. 1 (§ 48 Abs. 2 ArbGG)

Der vorgeschlagene § 48 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz hält in seiner Nummer 1 die Möglichkeit des geltenden § 48 Abs. 2 ArbGG aufrecht, wo-

nach Tarifvertragsparteien Gerichtsstände für Individualarbeitsgerichtsprozesse vereinbaren können. Die Nummer 2 erweitert diese Befugnis für Streitigkeiten zwischen tarifvertraglich geregelten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien und einzelnen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Nach geltendem Recht konnten hierfür Gerichtsstandsvereinbarungen gemäß § 38 ZPO abgeschlossen werden. Dies ist nach dem Entwurf nicht mehr zulässig. Es besteht jedoch ein erhebliches Interesse der Tarifvertragsparteien an der Möglichkeit einer derartigen kollektiven Zuständigkeitsvereinbarung. Die hier vorgesehene Regelung widerspricht nicht dem Ziel des Gesetzentwurfs, da die Belange der einzelnen Betroffenen im kollektiven Arbeitsrecht hinreichend gewahrt sind.

10. Artikel 1 a Nr. 2 (§ 59 SGG)

Die Ergänzung des § 59 Sozialgerichtsgesetz dient der Klarstellung im Hinblick auf die Neufassung des § 39 ZPO.

11. Artikel 1 a Nr. 3 (§ 20 Nr. 1 RpfLG)

Die vorgeschlagene Ergänzung zu § 20 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes ist erforderlich, damit nicht aus dem Wortlaut des geltenden § 20 Nr. 1 RpfLG der Schluß gezogen wird, die Verweisung nach dem neuen § 696 a ZPO müsse durch den Richter erfolgen.

12. Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten wird für den 1. April 1974 vorgesehen, um die erforderlichen Umstellungen in der Praxis zu erleichtern.

Bonn, den 7. Dezember 1973

Dr. Schöfberger **Dr. Hauser (Sasbach)**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/268 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 7. Dezember 1973

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Dr. Schöfberger
Berichterstatter

Dr. Hauser (Sasbach)

Zusammenstellung

des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur
 Änderung der Zivilprozeßordnung
 — Drucksache 7/268 —
 mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

6. Ausschuß

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

01. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

(1) Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland beschäftigten deutschen Angehörigen des öffentlichen Dienstes behalten den Gerichtsstand ihres letzten inländischen Wohnsitzes. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, haben sie ihren allgemeinen Gerichtsstand am Sitz der Bundesregierung.

(2) Auf Honorarkonsuln ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.“

1. § 29 wird wie folgt gefaßt:

1. unverändert

„§ 29

(1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

(2) Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.“

1a. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dies gilt nicht, wenn für eine Klage wegen des Gegenanspruchs die Vereinbarung der Zuständigkeit des Gerichts nach § 40 Abs. 2 unzulässig ist.“

Entwurf

6. Ausschuß

2. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

(1) Ein an sich unzuständiges Gericht des ersten Rechtszuges wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

(2) Im übrigen ist eine Gerichtsstandsvereinbarung nur zulässig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich

1. nach *Eintritt* der *Rechtshängigkeit* oder
2. für den Fall geschlossen wird,

- a) daß die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist;
- b) daß Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff.) geltend gemacht werden.

(3) Erhebt der Schuldner im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe b gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs Widerspruch (§ 694) oder gegen den Vollstreckungsbefehl Einspruch (§ 700), so verweist das Gericht von Amts wegen den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung an das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern er nicht beantragt hat, von der Verweisung abzusehen. Wird die Verweisung beschlossen, so gilt der Rechtsstreit mit Zustellung des Beschlusses als bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht anhängig. Im übrigen sind die Vorschriften des § 276 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 anzuwenden.“

3. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszuges wird ferner dadurch begründet, daß

2. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

(1) **unverändert**

(2) Die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszuges kann ferner vereinbart werden, wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die Vereinbarung muß schriftlich abgeschlossen oder, falls sie mündlich getroffen wird, schriftlich bestätigt werden. Hat eine der Parteien einen inländischen allgemeinen Gerichtsstand, so kann für das Inland nur ein Gericht gewählt werden, bei dem diese Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand hat oder ein besonderer Gerichtsstand begründet ist.

(3) Im übrigen ist eine Gerichtsstandsvereinbarung nur zulässig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich

1. nach **dem Entstehen** der **Streitigkeit** oder
2. für den Fall geschlossen wird,

- a) daß die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist;
- b) daß Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff.) geltend gemacht werden.“

3. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszuges wird ferner dadurch begründet, daß

Entwurf

der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt. Dies gilt nicht, wenn die Belehrung nach § 504 unterblieben ist.“

6. Ausschuß

der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt. Dies gilt nicht, wenn die Belehrung nach § 504 Abs. 2 unterblieben ist.“

4. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. In diesen Fällen wird die Zuständigkeit eines Gerichts auch nicht durch rügeloses Verhandeln zur Hauptsache begründet.“

5. In § 331 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Vorbringen zur Zuständigkeit des Gerichts nach § 29 Abs. 2, § 38.“

6. § 504 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist das Amtsgericht sachlich oder örtlich unzuständig, so hat es den Beklagten vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf und auf die Folgen einer rügelosen Einlassung zur Hauptsache hinzuweisen.“

7. § 696 a wird eingefügt und wie folgt gefaßt:

„§ 696 a

Erhebt der Schuldner im Falle des § 38 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs rechtzeitig Widerspruch, so verweist das Gericht von Amts wegen den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung an das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern er nicht beantragt hat, von der Verweisung abzusehen. Wird die Verweisung beschlossen, so gilt der Rechtsstreit mit Zustellung des Beschlusses als bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht anhängig. Im übrigen sind die Vorschriften des § 276 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 anzuwenden.“

8. § 700 a wird eingefügt und wie folgt gefaßt:

„§ 700 a

Erhebt der Schuldner im Falle des § 38 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b gegen den Vollstreckungsbefehl Einspruch, so gilt § 696 a entsprechend.“

Artikel 1 a

1. § 48 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Tarifvertragsparteien können im Tarifvertrag die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts festlegen für

Entwurf

6. Ausschuß

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus einem Arbeitsverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses, das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt,
2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Verhältnis einer durch Tarifvertrag geregelten gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien zu den Arbeitnehmern oder Arbeitgebern.

Die in § 38 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen finden keine Anwendung.“

2. In § 59 des Sozialgerichtsgesetzes wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Zuständigkeit wird auch nicht dadurch begründet, daß die Unzuständigkeit des Gerichts nicht geltend gemacht wird.“

3. In § 20 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes werden nach den Worten „an das örtlich zuständige Gericht“ die Worte „nach § 696 a der Zivilprozeßordnung und“ eingefügt.

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 finden auch Anwendung auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Vorschriften **der Artikel 1 und 1 a Nr. 1 und 3** finden auch Anwendung auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, **sofern Streit- oder Mahnsachen hieraus erst nach Inkrafttreten anhängig werden.**

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am **1. April 1974** in Kraft.